



St. Gallen, 2. Februar 2017

Ohne Sperrfrist

Urteil D-7898/2015 vom 30. Januar 2017

Eritrea: Bundesverwaltungsgericht ändert Praxis zur illegalen Ausreise

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im Urteil D-7898/2015* vom 30. Januar 2017 mit der Frage befasst, ob Eritreer und Eritreerinnen, die ihr Land illegal verlassen haben, deswegen bei einer Rückkehr Verfolgung zu befürchten hätten. Das Gericht kommt zum Schluss, dass die illegale Ausreise allein die Flüchtlingseigenschaft nicht zu begründen vermag. Vielmehr bedarf es hierzu zusätzlicher individueller Elemente. Nicht geäußert hat sich das Gericht zur Desertion oder zu Fragen des Wegweisungsvollzugs.

Gemäss bisheriger Praxis begründete bereits eine (glaubhaft gemachte) illegale Ausreise aus Eritrea ohne Weiteres die Flüchtlingseigenschaft. Nach einer umfassenden Analyse aktueller Länderinformationen kommt das Bundesverwaltungsgericht nun jedoch zum Schluss, dass sich die bisherige Praxis nicht mehr aufrechterhalten lässt. So ist nicht davon auszugehen, dass einer Person einzig aufgrund ihrer illegalen Ausreise aus Eritrea eine asylrelevante Verfolgung droht. Dabei ist insbesondere von Bedeutung, dass Personen aus der Diaspora (für kurze Aufenthalte) nach Eritrea zurückkehren. Unter diesen Personen finden sich auch solche, die Eritrea illegal verlassen haben.

Vor diesem Hintergrund lässt sich die Annahme nicht mehr aufrechterhalten, dass sich Eritreer aufgrund unerlaubter Ausreise mit Sanktionen ihres Heimatstaates konfrontiert sehen, die bezüglich ihrer Intensität und der politischen Motivation des Staates ernsthafte Nachteile gemäss dem Asylgesetz darstellen. So fehlt es an einem asylrechtlich relevanten Verfolgungsmotiv, zumal bei einer problemlosen (kurzzeitigen) Rückkehr nicht davon gesprochen werden kann, illegal ausgereiste Personen würden generell als Verräter betrachtet und aus asylrelevanten Motiven einer harten Bestrafung zugeführt. Im Fall einer Rückkehr ist ein erhebliches Bestrafungsrisiko gestützt auf asylrelevante Motive nur dann anzunehmen, wenn zur illegalen Ausreise weitere Faktoren kommen, welche die asylsuchende Person in den Augen der eritreischen Behörden als missliebige Person erscheinen lassen.

Die Frage der asylrechtlichen Behandlung von Deserteuren war nicht Gegenstand des Verfahrens. Ebenso wenig war im konkreten Fall zu prüfen, ob sich der Wegweisungsvollzug wegen der drohenden Einziehung zum Nationaldienst oder aus anderen Gründen als unzulässig oder unzumutbar erweisen würde, da der Beschwerdeführer bereits eine vorläufige Aufnahme besitzt, er also die Schweiz auch nach der Abweisung der Beschwerde nicht verlassen muss.

Das Urteil ist endgültig und kann nicht beim Bundesgericht angefochten werden.

** Das Urteil D-7898/2015 wurde durch die versammelte Richterschaft der Abteilungen IV und V koordiniert. Es betrifft die Analyse der Situation in Eritrea und deren rechtliche Würdigung, die über den Einzelfall hinaus für eine Mehrzahl von Verfahren Gültigkeit hat.*

Kontakt

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher

+41 (0)58 705 29 86 / +41 (0)79 619 04 83, medien@bvger.admin.ch